



# Ehrenamt im Südend neu zu besetzen

Bezirksvorsteherin oder -vorsteher für Stadtbezirk IV gesucht / Bewerbungsfrist bis 5. Oktober

**FULDA (fd).** Die Stadt Fulda sucht eine neue **Bezirksvorsteherin beziehungsweise einen neuen Bezirksvorsteher für den Stadtbezirk IV.**

Dieser Bezirk umfasst unter anderem die südliche Innenstadt, das Südend bis zur

Gemarkungsgrenze zu Kohlhaus, Teile von Neuenberg sowie die Edelteller Siedlung. Die ehrenamtlichen Bezirksvorsteherinnen beziehungsweise Bezirksvorsteher sind als sogenannte Ehrenbeamte Organe des Magistrats. Ihre Hauptaufga-

be besteht darin, den Magistrat namentlich in den örtlichen Geschäften zu unterstützen. Dazu gehört unter anderem die Einholung von Auskünften, insbesondere Prüfung der Verhältnisse bei Anträgen jeder Art; die Feststellung von Alters- sowie

Ehejubiläen usw.; die Beobachtung der städtischen Einrichtungen (z.B. Straßen, Brücken, Beleuchtungsanlagen) auf etwaige Mängel sowie die Mitwirkung bei der Erfüllung der gesetzlichen Fürsorgepflicht, insbesondere Meldung von Hilfsbe-

dürftigen, die den Weg zum Sozialamt scheuen. Bewerbungen sind bis Montag, 5. Oktober 2020, möglich. Alle Informationen für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber gibt es unter Telefon (0661) 102-1069.

## Wochenmarkt fällt aus

**FULDA (mkf).** Das Gewerbeamt der Stadt Fulda informiert: Aufgrund des Feiertages zum Tag der deutschen Einheit findet der Wochenmarkt auf dem Gemüsemarkt am Samstag, 3. Oktober, nicht statt. Es findet auch keine Vorverlegung des Marktes auf den 2. Oktober statt.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Amthliche Bekanntmachung

**Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 92 „Nördlich Adenauerstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

• **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 07.09.2020 über die im Rahmen der Offenlegung eingegangenen Anregungen und Bedenken entschieden und die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 92 „Nördlich Adenauerstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 92 „Nördlich Adenauerstraße“ in Kraft.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,87 ha und umfasst teilweise die Flurstücke 18, 26, 27, 29 sowie das Flurstück 28, alle Gemarkung Horas, Flur 9.



Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 92 „Nördlich Adenauerstraße“ sowie die dazugehörige Begründung können beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Stadtplanungsamt, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist zu folgenden Zeiten während der Dienststunden gegeben:

Montag bis Donnerstag: 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr,  
Freitag: 8:30 – 13:00 Uhr.

Des Weiteren kann die rechtskräftige 2. Änderung des Bebauungsplanes über die Internetadresse der Stadt Fulda <http://www.bauen-fulda-stadt.de> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 92 „Nördlich Adenauerstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fulda, den 22.09.2020  
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingenfeld  
Oberbürgermeister

### Amthliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 189 „Sickelser Straße / Landesgartenschau-gelände West“**

• **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 07.09.2020 über die im Rahmen der Offenlegung eingegangenen Anregungen und Bedenken entschieden und den Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 189 „Sickelser Straße / Landesgartenschau-gelände West“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 189 „Sickelser Straße / Landesgartenschau-gelände West“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Stadt

Fulda, Gemarkung Neuenberg und im Bereich der Kreisverkehrs Gemarkung Sickels. Die aufgeführten Flurstücke befinden sich innerhalb des Bebauungsplangebietes.

Die betroffenen Flurstücke sind innerhalb der Gemarkung aufsteigend der Flurnummer aufgeführt:

Flurstücke in der Gemarkung Neuenberg, Flur 12, jeweils Teilbereiche aus den Flurstücken 10, 21/1, 22, 28, 34, 35, 36/1 und weiterhin in der Flur 12 die Flurstücke 24/1, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32 und 33 in ihrer Gesamtfläche. Die Flurstücke 1 (Teilbereich) und 2 (Gesamtfläche) in der Flur 15, Gemarkung Neuenberg. Flurstücke in der Gemarkung Neuenberg, Flur 16, jeweils Teilbereiche aus den Flurstücken 12/1, 13, 14/2, 15/1, 27, 8/1 und weiterhin in der Flur 16 die Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 9, 14/1 und 14/3 in ihrer Gesamtfläche. In Teilbereichen das Flurstück 253/2, Flur 2, Gemarkung Sickels.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 9,2 ha.

Zusätzlich ist eine externe Kompensationsfläche in der Gemarkung Kämmerzell, Flur 16, Flurstück 15, Teil des Bebauungsplanes. Dieser Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,86 ha.



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 189 „Sickelser Str. / Landesgartenschau-gelände West“, die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Stadtplanungsamt, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist zu folgenden Zeiten während der Dienststunden gegeben:

Montag bis Donnerstag: 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr,  
Freitag: 8:30 – 13:00 Uhr.

Des Weiteren kann der rechtskräftige Bebauungsplan über die Internetadresse der Stadt Fulda <https://www.bauen-fulda-stadt.de> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 189 „Sickelser Straße / Landesgartenschau-gelände West“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fulda, den 22.09.2020  
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingenfeld  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung

Das nachstehend aufgeführte Schriftstück wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

**Bescheid des Magistrats der Stadt Fulda vom 11.09.2020**  
**Name des Adressaten: Herrn Petar Rusev**  
**letzte bekannte Anschrift: Johann-Sebastian-Bach-Straße 16, 36043 Fulda**  
**Kassenzeichen 200100210931-100-1**

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) des Herrn Petar Rusev ist unbekannt.

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 122 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zugestellt durch öffentliche Bekanntmachung. Damit werden die gesetzlichen Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtkämmerei -Abteilung Steuern und Beteiligungen-, Schlossstraße 1, 36037 Fulda, Zimmer E 015 oder E 016, in der Öffnungszeiten werktags, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr, vom Adressaten in Empfang genommen werden.

Fulda, 22.09.2020  
Im Auftrag  
gez. Hildebrandt

Der Magistrat der Stadt Fulda  
(Dienststempel)  
Leiter der Kämmerei

### Öffentliche Zustellung des Magistrats der Stadt Fulda

Das nachstehend aufgeführte Schriftstück wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Adressaten nicht bekannt ist:

**Bescheid des Magistrats der Stadt Fulda vom 12.06.2020**  
**Name des Adressaten: Angelika Vey**  
**letzte bekannte Anschrift: Niddagaustraße 37, 60489 Frankfurt a. M.**  
**Kassenzeichen 200100146723-200-1**

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 122 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zugestellt durch öffentliche Bekanntmachung. Damit werden die gesetzlichen Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtkämmerei -Abteilung Steuern und Beteiligungen-, Schlossstraße 1, 36037 Fulda, Zimmer E 012 oder E 013, in der Öffnungszeiten werktags, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr, vom Adressaten in Empfang genommen werden.

Fulda, 25. September 2020  
Im Auftrag  
gez. Hildebrandt

Der Magistrat der Stadt Fulda  
(Dienststempel)  
Leiter der Kämmerei

### Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt Metallbau- und Schlosserarbeiten im Rahmen der Sanierung der Domschule Fulda aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/8231 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

### Ortsbeiratssitzung

Montag, 05.10.2020, 20:00 Uhr, Bürgerhaus Bronnzell, Sitzung des Ortsbeirates Bronnzell

### Tagesordnung

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Heckenschnitt 2021
3. Seniorenadventsaktion
4. Anfragen/Anträge

Stefan Ihrig, Ortsvorsteher